

# Familiengerichtliche Interventionen zu Rückkehr und Verbleib des Pflegekindes

## **Workshop Nr. 7 Fachtag PKH Fulda**

*Vanessa Brackmann*/Deutsches Institut für Jugendhilfe und  
Familienrecht

Fulda, 22. Oktober 2019

# Inhalt: § 1632 Abs. 4 BGB

- I. Allgemeine Voraussetzungen**
- II. Herausgabeverlagen der Eltern**
- III. Herausgabe an Dritte**
- IV. Wille des Kindes**
- V. Verhältnismäßigkeitsprinzip**
- VI. Dauer**
- VII. Verhältnis zu § 1666 BGB**
- VIII. Verfahrenshinweise**

# § 1632 Abs. 4 BGB

## Allg. Voraussetzungen

- Familienpflege
- „seit längerer Zeit“
- Schutz nicht nur vor Herausnahme durch die Eltern

# Herausgabeverlangen der Eltern

- Schwere und nachhaltige Gefährdung des Wohles des Kindes
- Gefahrbegriff wie in § 1666 BGB
- Pflegeeltern erziehungsgeeigneter als Eltern: kein Maßstab
- Leibliche Eltern müssen Anforderungen an Rückführung gewachsen sein
- Unterstützung durch umfassende öffentliche Hilfen (BVerfG JAmt 2014, 419)

# Herausgabe an Dritte

- Wechsel der Pflegeeltern:  
Kindeswohlgefährdung muss mit  
hinreichender Wahrscheinlichkeit  
ausgeschlossen sein
- Beispiel für eine solche  
Kindeswohlgefährdung

- Inwiefern ist der Wille des Kindes zu beachten?
  - Indiz
  - Nicht alleinentscheidend
  - Positive Einstellung zu einer Rückkehr: eher keine Verbleibensanordnung
  - Kind wehrt sich gegen eine Rückkehr: spricht für eine Verbleibensanordnung

# Verhältnismäßigkeitsprinzip

- Verbleibensanordnung statt Entzug des Sorgerechts
- Einräumung regelmäßiger Besuchskontakte
- Abwägung der Kindesinteressen gegen das Elternrecht der leiblichen Eltern
- Abwägung Gefährdung des Kindeswohls durch Herausnahme aus der Pflegefamilie gegenüber der Gefährdung bei einem Verbleib in der Pflegefamilie

# Dauer / Verhältnis zu § 1666 BGB

- Dauer: auch unbefristet möglich, dann aber ggf. Umgangsregelung
- Verhältnis zu § 1666 BGB:  
Verbleibensanordnung ist vorrangige Sonderregelung und milderes Mittel



- Beschwerdeberechtigung des Jugendamts
- Kein Beschwerderecht der Pflegeeltern bei Einräumung eines Umgangsrechts der leiblichen Eltern
- Verfahrensbeistand: beschwerdeberechtigt; Verfassungsbeschwerde (dazu BVerfG FamRZ 2017, 206; NJW 2017, 465)

# Fragestellungen / Diskussionen

1. **Verbleibensanordnung: Jugendamt hält Pflegeeltern für nicht (mehr) geeignet**
2. **Leibliche Eltern verlangen Einstellung der Leistungen nach §§ 27, 33 SGB VIII und § 39 SGB VIII**
3. **Vorgehen des Jugendamts gegen die Entscheidung des Familiengerichts**

# JA hält Pflegeeltern für nicht (mehr) geeignet

- JA hat sorgerechtlichen Entscheidungen der Zivilgerichte zu beachten
- Die Voraussetzungen der HzE jedoch eigenverantwortlich zu prüfen
- Keine Anordnungscompetenz des FamG gegenüber dem JA
- Aber: auch bei Einstellung der HzE hat das JA weiterhin Verantwortung für das Kind
- Beratungs- und Unterstützungsanspruch der Pflegeeltern nach § 37 Abs. 2 SGB VIII
- Überprüfungspflicht nach § 37 Abs. 3 SGB VIII

# Leibliche Eltern fordern Einstellung der Leistungen (dazu BVerwG FamRZ 2002, 668)

- Problem: Entzug der wirtschaftlichen Grundlage der Pflegeeltern
- Grundsatz: eine solche Rücknahme des Antrags auf HzE ist grds rechtsmissbräuchlich
- Aber: JA ist nicht befugt, sich ohne eine entsprechende Entscheidung des Familiengerichts über einen solchen entgegenstehenden Elternwillen hinwegzusetzen
- Die Gewährung von HzE darf somit nur im Einklang mit dem Willen der Personensorgeberechtigten gewährt werden

# Vorgehen des Jugendamts gegen Entscheidung des FamG (dazu DIJuF- Rechtsgutachten JAmt 2008, 428)

- Während des Hauptsacheverfahrens gibt es gesetzliche Pflicht zur Anhörung des JA
- Wenn nach Verbleibensanordnung Verdacht auf Gefahr für seelisches Wohl des Kindes: Möglichkeit zur befristeten Beschwerde gg die gerichtliche Entscheidung
- Jederzeit: Aufhebung der gerichtlichen Verbleibensanordnung gem. § 1696 BGB anstrengen

- Bereits beim KJSG : „Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien“
- Noch immer aktuell: Notwendigkeit gesetzlicher Grundlagen zur Schaffung von zivilrechtlichen Absicherungen von Pflegeverhältnissen